

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
zH Herrn Dr. Michael Wittmann
Marxergasse 2
1030 Wien

Per E-Mail an: abt-15@bml.gv.at

Wien, am 20. März 2023

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung der AEV Abfallbehandlung GZ: 2022-0.471.928

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1.) Ad „Mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder“:

Bei der gewählten Formulierung „im Schredder“ ist nicht unmittelbar ableitbar, ob hierbei alle anderen in der Schrottbranche üblichen, rein mechanischen Behandlungen (Sortierung, Zerkleinerung, Pressen) mit inkludiert sind.

Da eine Zerkleinerung mittels Schredder verhältnismäßig fein ist und eine Fraktion mit entsprechend großer spezifischer Oberfläche erzeugt, ist davon auszugehen, dass die Zerkleinerung mittels Schneidbrenner oder Schrottschere weniger Emissionen im Abwasser erzeugt. Eine Subsummierung aller mechanischen Behandlungen unter dieser Kategorie ist somit naheliegend und logisch, jedoch mit der derzeitigen Formulierung nicht eindeutig gegeben. Für die praktische Umsetzung ist es jedenfalls essenziell, dass hier Klarheit bei Abfallbetrieben, Planern und Behörden herrscht, welche Tätigkeiten dieser Kategorie zuzuordnen sind.

2.) Ad Parameter Abfiltrierbare Stoffe:

Der Parameter Abfiltrierbare Stoffe ist ein Summenparameter, der eine Vielzahl von Abwasserinhaltsstoffen erfassen kann und ist somit stets als solcher zu beurteilen. Der Grenzwert von 150 mg/L liegt im Vergleich zu den Werten von kommunalem Abwasser (300-600 mg/L) sehr niedrig. Es sind eine Vielzahl von Konstellationen möglich, in denen in einem betrieblichen Abwasser abfiltrierbare Stoffe enthalten sind, von diesen aber keine Gefährdung ausgeht. Die derzeitige Regelung lässt jedoch keine (praxistaugliche) Einzelfallbeurteilung durch die Behörde zu, was in Zusammenhang mit dem niedrigen Grenzwert von 150 mg/L regelmäßig zu Problemen in der Praxis führt.

■ Praxisbeispiel 1:

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Abfallbetrieb befindet sich ein Kieswerk. Durch den Wind werden naturgemäß nennenswerte Mengen an Steinstaub auf die Lager- und Verkehrsflächen des Abfallbetriebes verfrachtet, welche bei Regen (Kontaktwasser) mit ins Abwasser gelangen. Teilweise ist der Gesteinsstaub so fein, dass er sich in den vorhandenen Absetzbecken nur teilweise absetzt und im Abwasser regelmäßig Probleme mit dem Grenzwert von 150 mg/L absetzbare Stoffe auftreten. Alle Beteiligten sind sich einig, dass der Gesteinsstaub im Abwasser nicht schädlich für die Schlammflockeneigenschaften in der Kläranlage – sogar günstig – ist. Doch die gesetzliche Regelung bietet keine (praxistaugliche) Möglichkeit für die Behörde hier eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen.

Praxisbeispiel 2:

Ein Kunststoffrecyclingbetrieb reinigt Kunststoffabfälle, produziert Flakes und in weiterer Folge Kunststoffgranulat. Im Zuge des Waschvorgangs werden Lebensmittelreste, Papieretiketten und andere Verunreinigungen abgewaschen. Die Rohabwässer haben sehr hohe CSB-Frachten und abfiltrierbare Stoffe im Bereich 3.000-6.000 mg/L (größtenteils Papierfasern). Im Zuge der betrieblichen Abwasserreinigung können hiervon 90-95% entfernt werden, was gemeinhin als angemessene Reinigungsleistung für eine Einleitung in den öffentlichen Kanal gelten mag. Die verbleibenden 200-500 mg/L absetzbare Stoffe stellen laut Kanalbetreiber kein Problem hinsichtlich Ablagerungen dar und der Kläranlagenbetreiber sieht mit Blick auf die Werte von kommunalem Abwasser auch kein Betriebsproblem bzw. sogar eine Begünstigung für die Schlammflockeneigenschaften. Auch hier wäre eine Einzelfallbeurteilung durch die Behörde sinnvoll, wird durch die geltenden Regelungen aber verhindert.

Ganz generell darf darauf hingewiesen werden, dass die Abfallbranche ohne Frage eine vielschichtige und herausfordernde ist und auch ganz klar ein hohes Gefährdungspotenzial für die Umwelt besteht. Eine umfassende und gründliche Regelung in den Gesetzesmaterien ist selbstverständlich geboten.

Andererseits spielt diese Branche eine ganz zentrale Rolle bei den derzeit so brisanten Themen Ressourcenschonung, Stoffkreisläufe, Substitution von fossilen Rohstoffen und Reduktion von internationalen Abhängigkeiten. Es ist mehr denn je Gebot der Stunde, die seit vielen Jahren angekündigte „Verwaltungsvereinfachung“ und „Attraktivierung des Betriebsstandortes Österreich“ im Auge zu behalten. Dass strenge Grenzwerte für eine intakte Umwelt erforderlich sind, ist unbestreitbar, dass Betriebe in einer globalisierten Zeit sehr leicht ausweichen und abwandern können, aber ebenso. Wir sind an einem Punkt angelangt, wo jedem Bürger und besonders Entscheidungsträgern klar sein muss, dass eine Verlagerung der Produktion nach Osteuropa oder Fernost keine Umweltprobleme löst, sie ganz im Gegenteil durch den nötigen Transport noch verschärft und dazu Abhängigkeiten für unser Land schafft.

Aus Sicht der Kammer ist es dringend erforderlich, dass neue gesetzliche Regelungen nicht nur der Zeit entsprechende Grenzwerte, sondern auch die gebotene Flexibilität in Form von Einzelfallbeurteilungen enthalten. Konkret wird daher angeregt, beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe mit einer Fußnote in Spalte II eine solche Möglichkeit wie folgt zu schaffen: „Bei für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb unproblematischen Inhaltsstoffen bzw. inerten Partikeln ist eine Erhöhung auf bis zu 500 mg/L möglich.“

- Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen



BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident